

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 16. März 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Neue Haftungslimiten für Flüge in der Schweiz

2. Haftung für Flugverspätungen

3. Reiserecht-Workshops

4. „Ich hafte doch nicht für die Fluggesellschaft“

5. Elvia-Reiserecht-Broschüren

6. Und zum Schluss: Selfie-Verbotszone

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Reiserecht-Workshops sind schon gut gebucht. Am 12. April sind noch zwei Plätze frei, am 19. April hat es noch mehr Platz, Anmeldungen unter www.reisebuerorecht.ch.

Auf den 1. April sind die Haftungsbestimmungen für Flüge in der Schweiz verschärft worden. Dazu weitere wichtige Informationen zur Haftung beim Fliegen – gerade Mikro- und Minireiseveranstalter sollten sich diese zu Herz nehmen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Neue Haftungslimiten für Flüge in der Schweiz

Auf den 1. April 2016 sind die Haftungslimiten für Inlandflüge dem Montrealer Übereinkommen angepasst, d.h. erhöht worden. Für Inlandflüge gelten somit folgende Haftungssummen:

Personenschäden: bis 113'100 SZR (Sonderziehungsrechte) eine strenge Kausalhaftung, darüber hinaus besteht eine weitere Haftung, wenn der Luftfrachtführer sich nicht entlasten kann. 113'100 SZR entsprechen rund CHF 155'600.

Gepäckschäden (aufgegebenes und Handgepäck zusammen): 1131 SZR, rund CHF 1'556.

Verspätungsschäden: Bei „Personenverspätung“ besteht eine Haftung bis 4'694 SZR (rund CHF 6'430) und bei Verspätung des Gepäcks bis 1'131 SZR (rund CHF 1'556).

Der Flugpassagier muss den Schaden nachweisen. Diese Summen sind somit nicht Pauschalbeträge, die einfach so bezahlt werden.

Sonderziehungsrechte habe einen „Wechselkurs“ wie normale Währungen.

2. Haftung für Flugverspätungen

Der Luftfrachtführer haftet auch für Schäden, welche durch eine verspätete Beförderung entsteht. Fluggesellschaften beschränken sich häufig auf das Bezahlen einer Übernachtung oder einer Taxifahrt nach Hause (wenn kein Öv mehr besteht).

Doch wie sieht es aus, wenn ein **Arbeitgeber seine Angestellten auf Geschäftsreise schickt**, der Flieger zu spät ankommt und der Arbeitgeber deshalb zu Schaden kommt?

Der Europäische Gerichtshof musste diese Frage entscheiden. In seinem Urteil vom 17. Februar 2016 bejaht der Gerichtshof eine solche Haftung aufgrund des Montrealer Übereinkommens.

Kommt der Arbeitgeber zu Schaden, weil sein Angestellter auf der Geschäftsreise verspätet ankommt, haftet der Luftfrachtführer für diesen Schaden. – Geschäftsreise bedeutet, dass der Arbeitgeber Vertragspartei der Fluggesellschaft ist, m.a.W. die Firma hatte den Flug gebucht.

EuGH, Urteil vom 17.2.2016, C-429/14

3. Reiserecht-Workshops

Sind Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüroinhaber oder Mitarbeiter informiert? Was wissen Sie über die Rechte Ihrer Kunden? Die Antworten auf diese und auf viele weitere Fragen erhalten Sie in den Reiserecht-Workshops. Kurs – kompakt – umfassend.

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 8. März in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30
"Reiserecht von A bis Z" vom 12. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

4. „Ich hafte doch nicht für die Fluggesellschaft“

In der Beratungspraxis sind Reiseveranstalter immer überrascht, dass sie für Flugunfälle, Flugverspätungen, Gepäckschäden bei Flugpauschalreisen haften sollen. Doch diese Haftung ergibt sich aus dem **Montrealer Übereinkommen**. Haftbar ist nicht einfach die Fluggesellschaft, sondern der **Luftfrachtführer**. Und bei Flugpauschalreisen gibt es zwei **Luftfrachtführer: den vertraglichen, das ist der Reiseveranstalter** und den ausführenden, das ist die Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

Diese beiden Luftfrachtführer haften solidarisch für den gesamten Schaden. Solidarisch bedeutet, sowohl der Reiseveranstalter haftet für den gesamten Schaden, wie die Fluggesellschaft auch. Der Geschädigte entscheidet, gegen wen er vorgehen will. Er kann auch beide Luftfrachtführer gleichzeitig belangen. Und bei grossen Schäden, werden immer alle irgendwie möglichen Haftpflichtigen rechtlich belangt. Exemplarisch zeigt dies die Schadensabwicklung des Germanwings Unfalls vom letzten Jahr.

Das deutsche Recht ist in gewissen Belangen sehr restriktiv. Die Anwälte der Hinterbliebenen versuchen nun, auf andere Weise zu mehr Geld zu kommen. Sie haben angekündigt, die Flugschule der Lufthansa in Arizona (USA) zu belangen. Nach amerikanischem Recht wären die Entschädigungsbeträge 20 bis 30 Mal höher als in Deutschland (www.spiegel.de).

In der Praxis ist es also nicht so, dass nur die Fluggesellschaft bezahlen muss. Anwälte haben die Aufgabe, alle irgendwie möglicherweise haftbare Personen ausfindig zu machen und von ihnen Geld zu verlangen. Da werden Reiseveranstalter nicht ausgenommen.

Für sämtliche Veranstalter bedeutet dies, dass das Flugrisiko in der Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung mitversichert sein muss und zwar in genügender Höhe.

Das betrifft auch alle Mikro-/Mini-Veranstalter, die Pauschalreisen mit Flügen anbieten. Gleiches gilt für Eventveranstalter.

5. Elvia-Reiserecht-Broschüren

Die zurzeit erhältlichen Elvia-Reiserecht-Broschüren können Sie hier bestellen: www.reisebuerorecht.ch

6. Und zum Schluss: Selfie-Verbotszone

Selfies können eine Plage sein. Museen müssen Selfie-Stöcke verbieten, weil damit Ausstellungstücke beschädigt und zerstört werden. Doch sie gefährden nicht nur unbeteiligte Personen oder zerstören das Eigentum anderer Menschen, nein, sie können auch für den Benutzer zur tödlichen Gefahr werden.

Bei einem Selfie in Mumbai kam eine Person ums Leben, weil sie ins Meer fiel und ertrank. Von weiteren Verletzten berichtet www.travelnews.ch

Die Stadtverwaltung von Mumbai hat nun „Selfie-Verbotzonen“ erlassen, um die Touristen vor sich selber zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuerorecht.ch.